



Handball-Verband  
Niedersachsen e.V.  
Maschstraße 20  
30169 Hannover

Telefon: (05 11) 98 99 50  
Telefax: (05 11) 98 99 52 0  
Internet: www.hvn-online.com  
e-Mail: hvngs@t-online.de

Bankverbindung:  
Sparkasse Hannover  
BLZ 250 501 80  
Kto.-Nr. 836 036  
BIC SPKHDE2HXXX  
IBAN  
DE06 2505 0180 0000 8360 36

## **Verbandssportgericht (VSpG) HVN 2016-15**

### **Urteil 15/2016**

Auf den Einspruch der HSG Nord Edemissen vom 21.11.2016 gegen den Bescheid des Handball-Verbandes Niedersachsen (HVN) vom 10.11.2016 „Antrag auf Zweifachspielrecht gemäß § 19 a SpO DHB/HVN für die Spielerin Sofie Teichmann“ hat der Vorsitzende des Verbandssportgerichts des HVN im Eilverfahren nach § 36 RO DHB folgendes Urteil gefällt:

1. Dem Einspruch der HSG Nord Edemissen wird stattgegeben.
2. Der Bescheid des HVN vom 10.11.2016 wird aufgehoben.
3. Der HVN wird dazu verpflichtet, der Spielerin Sofie Teichmann, geb. 20.06.2002, des HSC Ehmen, für die Saison 2016/17 ab sofort ein Zweifachspielrecht für die HSG Nord Edemissen zu erteilen.
3. Die gezahlte Einspruchsgebühr ist der HSG Nord Edemissen zu erstatten..
4. Die Kosten des Verfahrens in Höhe von 1,70 Euro für Portoauslagen des Vorsitzenden des Verbandssportgerichts trägt der HVN.

#### **Sachverhalt:**

Die HSG Nord Edemissen hat beim HVN die Erteilung eines Zweifachspielrechts für die C-Jugendspielerin Sofie Teichmann, HSC Ehmen, für die HSG Nord Edemissen als Zweitverein nach § 19 a SpO DHB/HVN beantragt. Der Antrag wurde am 31.10.2016 fristgerecht beim HVN ein. Er wurde mit Schreiben vom 10.11.2016 abgelehnt. In seiner Begründung vertritt der HVN die Meinung, dass die Einhaltung der Vorschrift des § 19 a Ziffer 1 „höhere Spielklasse als der Erstverein..“ nicht gegeben sei. Der HVN teilt mit: „§ 19 a SpO ist dahin gehend auszulegen, dass das Zweifachspielrecht die Möglichkeit bieten soll in zwei unterschiedlichen, nicht miteinander verbundenen Spielklassen parallel spielen zu können.“ Nach Meinung des HVN sei es nicht möglich, dass Spieler einer „Vorrunde“, an der beide Vereine teilnehmen würden, anschließend bei einem Zweitverein die Meisterrunde zu spielen, die quasi eine Fortsetzung der „Vorrunde“ mit einer anderen Namensgebung einer höheren Spielklasse (Oberliga) sei.

Einspruchsführerin HSG Nord Edemissen weist darauf hin, dass nach Beendigung der Vorrunde zur Oberliga der Heimverein der Spielerin Sofie Teichmann, der HSC Ehmén, in der Landesliga spielt, die HSG Nord Edemissen aber eine Spielklasse höher in der Oberliga. „Um der Spielerin eine zusätzliche Förderung zu ermöglichen, haben sich die Einspruchsführerin und der HSC Ehmén darauf verständigt, sie mit einem Zweifachspielrecht nach §19 a SpO DHB auszustatten. Die Spielerin Sofie Teichmann würde dann zusätzlich zu den Landesligaspielen des Erstvereins auch für die Oberligaspiele des Zweitvereins, der HSG Nord Edemissen, spielberechtigt sein“, so die Einspruchsführerin. Weiter verweist die Einspruchsführerin in ihrer Begründung darauf hin, dass der DHB ganz eindeutig die Priorität auf die Talentförderung legt. Das müsse beim Zweifachspielrecht, welches ebenfalls die Talentförderung zum Ziel habe, im Rahmen einer systematischen Auslegung berücksichtigt werden.

Weil sich der Verfasser des Bescheides des HVN, der Geschäftsführer des HVN, Gerald Glöde, im Urlaub befindet, wurde dem Präsidenten des HVN oder seinem Vertreter, Gelegenheit zur kurzfristigen Stellungnahme gegeben. Davon hat der Jugendspielwart des HVN, Olaf Bunge, Gebrauch gemacht. In seiner Stellungnahme fordert der Jugendspielwart des HVN, den Einspruch der HSG Nord Edemissen abzuweisen. Er begründet das damit, dass bei der Antragstellung beide Vereine in einer Spielklasse gespielt hätten. Eingeräumt wird allerdings vom Jugendspielwart, dass aufgrund der neuen Regelungen unter anderem auch des § 19 a SpO im Vorlauf dieser Saison die Durchführungsbestimmungen nicht klar gefasst seien.

### **Entscheidungsgründe:**

Der Einspruch der HSG Nord Edemissen wurde frist- und formgerecht eingelegt. Er ist auch begründet. Auch wenn beide Vereine noch am 06.11.2016 in der Vorrunde der Oberliga in einer Spielklasse gespielt haben, befinden sie sich spätestens am 26.11.2016 mit Beginn der Spiele in der Oberliga (HSG Nord Edemissen) und der Landesliga (HSC Ehmén) in zwei unterschiedlichen Spielklassen, dabei ist die Oberliga eine Klasse höher als die Landesliga einzuordnen. Die Spielplangestaltung des HVN und der Termin der Beantragung des Zweifachspielrechtes bis zum 31.10.2016 kann nicht zu Lasten des Antragstellers ausgelegt werden. Insofern ist der Bescheid des HVN zu kurz gedacht. Die Stellungnahme des Jugendspielwartes brachte für das Sportgericht bis auf das Eingeständnis, dass die Spielplangestaltung und die Durchführungsbestimmungen des HVN nicht auf dem neuesten Stand sind, keine neuen Erkenntnisse.

Die Förderung von jungen Spielerinnen und Spielern ist das erklärte Ziel des DHB. Das kann in den §§ 19 und 55 der Spielordnung nachgelesen werden. Das Sportgericht folgt daher dem Antrag des Einspruchsführers und gibt dem Antrag statt.

Die Kosten des Verfahrens trägt der HVN (§ 59 RODHB).

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb einer Woche ein gebührenfreier Widerspruch beim Vorsitzenden des Verbandssportgerichts eingelegt werden. Das Verfahren wird dann vom Verbandssportgericht fortgeführt. Andernfalls ist das Verfahren beendet (§ 36 (3) RO DHB).

Südbrookmerland, den 24. November 2016

Theo Gerken